

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER BRANDENBURGISCHEN INGENIEURKAMMER VOM 10. JUNI 2011

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 10.06.2011 gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung vom 06.12.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Vertreterversammlung wird auf der Grundlage des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes, der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer und dieser Geschäftsordnung tätig. Die Mitglieder der Vertreterversammlung (Vertreter) haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des Vorstandes

1. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand unter Beachtung der Regelungen des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes und der Wahlordnung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und der in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.

§ 3 Sitzungen der Vertreterversammlung

1. Auf Beschluss des Vorstandes ist mindestens einmal jährlich eine Vertreterversammlung einzuberufen.
2. Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt der Präsident unter Beachtung der Fristen gemäß der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer ein.
3. Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind einzuberufen unter Beachtung der Festlegungen in der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer.
4. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Präsidenten geleitet. Dieser ist befugt, einem Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung zu übertragen.

5. Zu Beginn der Sitzung stellt der jeweilige Sitzungsleiter die Anwesenheit der Vertreter und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Brandenburgische Ingenieurgesetz und die aktuelle Satzung nichts anderes bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Beantragen jedoch mindestens fünf Vertreter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
3. Die Beschlüsse zur Satzung und zu Ordnungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden in den von der Satzung bestimmten Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht.
4. Bei der Beschlussfassung ist zu berücksichtigen, dass bestimmte näher im Brandenburgischen Ingenieurgesetz aufgelistete Regularien der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Jeder Vertreter ist verpflichtet, Stillschweigen über alle erhaltenen vertraulichen Angaben der Brandenburgischen Ingenieurkammer, insbesondere über Haushalts- und Personalangelegenheiten, zu wahren, die er durch seine Tätigkeit in der Vertreterversammlung erhalten hat. Dies gilt auch über die Beendigung seiner Wahlfunktion hinaus.
2. Bei Ablauf der Amtszeit sind alle als vertraulich bezeichneten Unterlagen an den Vorstand zurückzugeben.
3. Schriftliche Berichte des Vorstandes an die Vertreterversammlung werden den Vertretern ausgehändigt, soweit nicht die Vertreterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
4. Jeder Vertreter der Vertreterversammlung ist berechtigt, in Prüfungsberichte und Sonderberichte Einsicht zu nehmen.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem jeweiligen Protokollführer der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.
2. Auf Antrag eines Vertreters ist dessen abweichender Standpunkt zur Mehrheit der Vertreter in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Niederschrift ist der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Brandenburgischen Ingenieurkammer (interner Teil) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 06. Juli 1995 außer Kraft.

Potsdam, 10.06.2011



Wieland Sommer
-Präsident-



Dr. Dieter Zauft
Sitzungsleiter der VV am 10.06.2011

